

## **Notizen aus dem Gemeinderat**

In der 9. öffentlichen Gemeinderatssitzung des Jahres am 12.11.2024 wurden folgende Themen behandelt:

### **Bürgerfrageviertelstunde**

Ein Bürger fragte nach bis wann der Spielplatz im Lindenweg wieder fertiggestellt sei, dort befindet sich immer noch die Beschilderung, dass die Anlage momentan saniert werde.

### **Neu- und Ausbau der Rheintalbahn, PfA 9.0b Müllheim-Auggen Information über die Änderung „Ausführung der Lärmschutzwände“ im Bereich Haltepunkt Auggen**

Die Arbeiten im Zuge des Neu- und Ausbaus der Rheintalbahn im PfA 9.0b Abschnitt Müllheim-Auggen im Bereich des Haltepunktes sind mittlerweile sehr fortgeschritten.

Herr Klenert von der DB Netz AG berichtete über den aktuellen Sachstand der Arbeiten, den weiteren Zeitplan und über die Änderungen hinsichtlich der Lärmschutzwände. Die entsprechende Präsentation mit den Änderungen kann auf der Homepage der Gemeinde Auggen [www.auggen.de](http://www.auggen.de) eingesehen werden.

An den Lärmschutzwänden im Haltepunkt Auggen sind lt. Planfeststellungsbeschluss teilweise in der Mitte der Wände transparente Elemente geplant. Nach jüngsten Erkenntnissen soll jedoch der Einbau von Betonelementen über diesen transparenten Elementen (ursprüngliche Planung) vermieden werden. In den neuen Planungen der DB werden diese transparenten Elemente nun bis oben durchgezogen und in diesem Bereich auf die Resonatoren verzichtet.

Die Auswirkungen wurden von einem Schallgutachter untersucht:

- *Die Maßgaben für den gesetzlichen und übergesetzlichen Schallschutz sind weiterhin eingehalten*
- *Im Bereich Auggen entstehen Änderungen zwischen -0,1dB und + 0,5dB. Veränderungen in dieser Größenordnung sind lt. Gutachter für das menschliche Ohr nicht wahrnehmbar.*
- *Aus den Veränderungen entstehen trotz Transparenzflächen keine neue Betroffenheiten.*
- *Durch die Anpassung kommt mehr Licht als zuvor durch die Schallschutzwände.*

Zudem tauchte im Zuge dieser Änderung die Frage auf, ob das geplante Rankgerüst vor der Wand noch Sinn machen würde. Ursprünglich war dieses geplant, um die wuchtige, hohe Betonwand dahinter verschwinden zu lassen. Nach den neuen Planungen wirkt die Lärmschutzwand offener und man könnte so auf die andere Seite der Gleise sehen, was ein bepflanztes Rankgerüst verhindern würde. Die Entscheidung hierüber wurde nochmal vertagt.

### **Beschlussfassung über den Betriebsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2025 für den Gemeindewald Steinacker**

Der Bewirtschaftungsplan sieht in den Einnahmen 74.359 € gegenüber dem Vorjahr mit 78.934 € und in den Ausgaben 56.086 € gegenüber 72.393 € im Vorjahr vor, so dass mit einem Überschuss von 18.273 € gegenüber dem Vorjahr mit 6.541 € gerechnet werden kann.

Zur Sitzung war Revierförsterin Christine Weinig von der Unteren Forstbehörde anwesend, um den Plan zu erläutern. Des Weiteren berichtete sie über den aktuellen Stand unseres Waldes, sowie über den Abschluss des Forstwirtschaftsjahres 2023.

Der Gemeinderat stimmte dem Betriebsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2025 für den Gemeindewald Steinacker einstimmig zu.

### **Antrag auf Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches in der Fritz-Gugelmeier-Straße**

In den vergangenen Monaten fand ein reger Austausch mit den Anwohnern der Fritz-Gugelmeier-Straße statt. Auf Antrag und mit Unterschriften der Anwohner wurde gefordert zur Verkehrsberuhigung in der Fritz-Gugelmeier-Straße zumindest einen verkehrsberuhigten Bereich einzurichten.

Nach einem Termin mit der unteren Verkehrsbehörde des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler wurde eine Umsetzung geprüft. Die untere Verkehrsbehörde trägt eine mögliche Einrichtung mit, wenn die Mindestvoraussetzungen aus der StVO. erfüllt sind.

Dies sind im Wesentlichen:

- Eignung des Gebietes: gegeben
- Bauliche Gestaltung: nicht gegeben

Die bauliche Gestaltung kann nach Rücksprache nachträglich ausgeführt werden. Hierfür würden Kosten im Bereich von ca. 7.500€ entstehen (inkl. Arbeiten) und beinhaltet folgende Punkte:

- Beschilderung an den Einfahrten + evtl. Pflanzkübel
- Thermoplastische Fahrbahnmarkierungen (Beschilderungswiederholung)
- Thermoplastische Bodenstreifen (als „Wellen“)

In den Gesprächen wurde erwähnt, dass in einem verkehrsberuhigten Bereich das Halten- und Parken außerhalb gekennzeichneten Parkplätze und Flächen nicht erlaubt ist. Ebenso wurde darauf hingewiesen, dass Geschwindigkeitskontrollen im Bereich nicht durchgeführt werden können.

Da der Verkehr überwiegend durch die eigenen Anwohner verursacht wird bleibt der Erfolg einer verkehrsrechtlichen Anordnung wie vorgeschlagen abzuwarten.

Der Gemeinderat stimmte der Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches in der Fritz-Gugelmeier-Straße zu.

### **Beratung über die Festsetzung des Bebauungsplanes „Ob dem Bären“**

Das Gebiet „Ob dem Bären“ soll mit einem Gewerbegebiet entwickelt werden. Eine erste freiwillige Offenlage hat bereits stattgefunden und einige Änderungen sind bereits in die weitere Planung eingeflossen.

Weitere Punkte gilt es festzusetzen, um durch gezielte Planungsmaßnahmen eine nachhaltige und umweltfreundliche Entwicklung zu fördern. Die Herausforderungen

durch den Klimawandel erfordern eine zukunftsorientierte Herangehensweise, insbesondere im Hinblick auf die Regenwasserrückhaltung, das Mikroklima und die Lebensqualität. Gleichzeitig muss eine ausgewogene städtebauliche Entwicklung sichergestellt werden, die eine nachhaltige Nutzung der Flächen gewährleistet und die Unternehmen nicht zu sehr einschränkt.

### **1. Dachbegrünung**

Im Rahmen der Festsetzung des Bebauungsplans „Ob dem Bären“ sollen Maßnahmen zur nachhaltigen Regenwasserrückhaltung sowie zur Verbesserung des Mikroklimas und der ökologischen Qualität des Gebiets umgesetzt werden. Die Begrünung von Dachflächen mit einer Mindestfläche von 30 % aller Dachflächen (auch von Nebengebäuden) soll zur Reduzierung des Oberflächenabflusses beitragen. Neben der Regenwasserrückhaltung bietet eine solche Maßnahme ökologische Mehrwerte wie die Verbesserung des Mikroklimas und die Förderung der Biodiversität.

Eine Ausführung der Dachbegrünung mit einer Substratschichtstärke von min. 10cm kann ebenfalls als naturschutzrechtliche Maßnahme Anrechnung finden.

Eine Dachbegrünung in Verbindung mit PV Anlagen (aufgeständert) ist ohne weiteres möglich, erhöht sogar den Wirkungsgrad der Module (Abkühlung).

### **2. Fassadenbegrünung / -gestaltung**

Zusätzlich zur Dachbegrünung wird die Einführung einer Fassadenbegrünung ab einer Wandfläche von 100 m<sup>2</sup> festgesetzt. Diese Festsetzung soll nur für Hauptgebäude gelten. Diese Maßnahme trägt ebenfalls zur Verbesserung des Mikroklimas und der Artenvielfalt bei. Vor allem aber werden große Wandflächen ohne Unterbrechung aufgewertet und lockern die Ansicht deutlich auf.

Die Fassadenbegrünung kann durch verschiedene Techniken erfolgen:

- bodengebunden mit Rank- und Kletterpflanzen mit/ohne Rankhilfe
- fassadengebundene Wandbegrünung (z. B. Modulsystem, Flächenkonstruktion)
- geschlossene Vegetationsfront: Realisierung eines Pflanzverbands aus standortgerechten Laubbäumen mit standortgerechten kleineren Laubgehölzen vor der zu begrünenden Wand.

Fenster als Alternative zur optischen Fassadengliederung sind nach wie vor möglich.

### **3. Betreiber- / Personalwohnen**

Betreiberwohnungen, also Wohnungen, die mit einer gewerblichen Nutzung verbunden sind, sollen im Bebauungsgebiet „Ob dem Bären“ nur in Ausnahmefällen zulässig sein. Diese Ausnahme wird auf die Bestimmungen des § 8 (3) Nr. 1 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) gestützt, die die Zulässigkeit von Wohnungen für Betriebsinhaber oder Betriebsangehörige regelt.

Betreiberwohnungen dürfen nur dann errichtet werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- **Enge räumliche Verbindung zur gewerblichen Nutzung:** Die Betreiberwohnung muss in direktem Zusammenhang mit der gewerblichen Tätigkeit auf dem Grundstück stehen.
- **Geringer Anteil an Gesamtfläche:** Die Fläche der Betreiberwohnung sollte einen geringen Anteil der Gesamtgebäudefläche ausmachen
- **Verhältnismäßigkeit:** Die Betreiberwohnung darf nicht die Nutzung des Gebäudes oder Grundstücks überwiegend prägen, sondern muss als unterstützende Maßnahme zur gewerblichen Nutzung betrachtet werden.

Diese Einschränkungen dienen der Wahrung des städtebaulichen Ziels einer primär gewerblichen Nutzung im Gebiet „Ob dem Bären“ und verhindern eine ungewollte Entwicklung von Wohnflächen, die den Charakter des Gebiets verändern könnten.

Der Gemeinderat fasste einstimmig folgende Beschlüsse zu den Festsetzungen im Bebauungsplan „Ob dem Bären“:

1. **Dachbegrünung:** Auf mindestens 30 % aller Dachflächen (auch Nebengebäude) muss eine Dachbegrünung zur Regenwasserrückhaltung erfolgen. Die Substratschichtstärke muss min. 10cm betragen.
2. **Fassadenbegrünung:** Bei Gebäuden mit einer ununterbrochenen Wandfläche von über 100 m<sup>2</sup> ist eine Fassadenbegrünung zu realisieren. 1 Rankpflanze / angefangene 3 Laufmeter Fassadenlänge.
3. **Betreiberwohnungen:** Betreiberwohnungen sind gemäß § 8 (3) Nr. 1 BauNVO nur in Ausnahmefällen zulässig, wenn sie einen geringen Anteil der Gesamtgebäudefläche ausmachen und in direktem Zusammenhang mit der gewerblichen Nutzung stehen.

## **Erweiterung der Brunwart-von-Augheim-Grundschule**

### **a. Neubau einer Parkplatzfläche mit Fahrradstellplätzen am Brunnenbuck**

Im vorliegenden Angebot der Firma „Heck Tief- und Straßenbau“ aus Auggen über brutto 26.576.87€ ging es um die Beauftragung für die Herstellung einer öffentlichen Parkplatzfläche mit ca. 6 Fahrradstellplätzen und 6 Pkw-Stellplätzen auf dem Grundstück mit der FSt.-Nr. 148/1 (ehemaliger Kindergarten, Brunnenbuck).

Die Maßnahme u.a. ist erforderlich, da während der Baumaßnahme der neuen Grundschule die bisherige Parkfläche für die Lehrer entfällt. Außerdem erhofft sich die Verwaltung, dass die Hauptstraße zu den „Schüler-Bring-Zeiten“ zumindest etwas entlastet wird.

Mit dem Meisterbetrieb „Heck Tief- und Straßenbau“ hat die Gemeinde einen jungen, innovativen, und zuverlässigen Unternehmer aus Auggen gefunden.

Das Vorhaben und das Angebot wurde zudem mit dem Architekturbüro SKB besprochen.

Da es sich bei den Parkplätzen um eine öffentliche Verkehrsfläche handelt, ist die Gemeinde dazu verpflichtet, einen Meisterbetrieb mit den Arbeiten zu beauftragen.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Beauftragung der Meisterfirma „Heck Tief- und Straßenbau“ aus Auggen für die Herstellung einer öffentlichen Parkplatzfläche mit Fahrradstellplätzen „Am Brunnenbuck“.

### **b. Beauftragung einer externen Bauüberwachung**

Im vorliegenden Angebot vom Ing. Büro Carsten Schwenker aus Müllheim über brutto 25.156,60€ ging es um die Beauftragung für eine externe Baubegleitung und technische Beratung der Bauabwicklung anlässlich des Ergänzungsbaus der Grundschule. Dipl.-Ing. Schwenker ist freier Architekt und zertifizierter Sachverständiger für Schäden an Gebäuden.

Diese externe Baubegleitung / bzw. Prüfung hält die Verwaltung für sehr sinnvoll, um die Qualität der gesamten Bauphase aufrecht zu erhalten und evtl. auftretende Baufehler zu minimieren.

Die Leistungen von Herrn Schwenker werden ausschließlich nach Zeitaufwand mit 166,-€ brutto angerechnet. Die Fahrtkosten als auch die Kosten für Analysegeräte, Berichte, etc. sind im Preis enthalten.

Herr Schwenker wird anlässlich der Bauabwicklung in einem Termin mehrere Gewerke gleichzeitig prüfen. Auf die geschätzte Anzahl der Ortstermine wird dies jedoch keinen Einfluss haben, da in der Regel unterschiedliche Fertigstellungsgrade besichtigt werden. Die Anzahl der Ortstermine bestimmt die Gemeinde als Bauherr.

Der tatsächliche Aufwand wird abhängig sein von der Qualität der ausführenden Handwerker sowie der Bauleitung, der planenden Architekten und Ingenieure.

Statik und haustechnische Anlagen werden nicht durch Herrn Schwenker geprüft. Dies bleibt den dafür ausgebildeten Fachingenieuren vorbehalten.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Beauftragung über die technische Beratung und Baubegleitung des Schulneubaus über das Ingenieurbüro Carsten Schwenker.

### **Reform der Grundsteuer zum 01.01.2025; Festlegung der Hebesätze der Grundsteuer A und B der Gemeinde Auggen für das Jahr 2025**

Im April 2018 wurde vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Grundsteuer in ihrer bisherigen Form für verfassungswidrig erklärt. Daraufhin stieg der Bund 2019 in das Gesetzgebungsverfahren ein. Die Regelungen des Grundsteuergesetzes haben grundsätzlich bundesweit Gültigkeit. Im Grundsteuergesetz ist jedoch eine Länderöffnungsklausel für ein abweichendes Landesgrundsteuerrecht verankert, so dass einige Länder eigene Regelungen beschlossen haben. So auch in Baden-Württemberg.

Die Landesregierung beschloss im Januar 2020 folgende Eckpunkte:

1. Umsetzung des Bundesmodells bezüglich der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)
2. Nutzung der Länderöffnungsklausel und Einführung einer vom Bundesmodell abweichende Bodenwertsteuer für das Grundvermögen (Grundsteuer B)
3. Einführung der Grundsteuer C für unbebaute Grundstücke. Damit hat das Land die Möglichkeit im Bundesgesetz, einen gesonderten (höheren) Hebesatz für unbebaute, aber bebaubare/baureife Grundstücke des Grundvermögens festsetzen zu können, genutzt.

Mit seinem Beschluss hat das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber verpflichtet, eine Neuregelung spätestens bis zum 31. Dezember 2019 zu treffen. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen die als unvereinbar mit Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz (GG) festgestellten Regeln über die Einheitsbewertung weiter angewandt werden. Nach Verkündung einer Neuregelung dürfen die beanstandeten Regelungen für weitere fünf Jahre ab der Verkündung, längstens aber bis zum 31. Dezember 2024 angewandt werden.

Das alte Grundsteuerrecht wird somit zum 31. Dezember 2024 aufgehoben. Damit entfällt auch die weitere Anwendung aller bisher für die Kommune festgelegten Hebesätze für die Grundsteuer A und B. Da den Gemeinden nach Artikel 28 Abs. 2 und 106 Abs. 6 GG weiterhin das Recht eingeräumt wurde, die Hebesätze für die Grundsteuer festzusetzen, müssen diese infolge der Reform auf Basis der übermittelten Hauptfeststellungen neu ermittelt werden.

Sowohl der Bundes- als auch der Landesgesetzgeber haben die Erwartung ausgesprochen, die Reform aufkommensneutral auszugestalten. Auch aus Sicht der Kommunalen Spitzenverbände wurde flankierend betont, dass sich die Höhe des angestrebten Grundsteueraufkommens zwar am Finanzbedarf der jeweiligen Kommunen zum jeweiligen Zeitpunkt orientiert, jedoch der Prozess der Reform als solcher nicht zum Instrument einer generellen Erhöhung des Aufkommens werden sollte.

Gleichwohl gibt es für die Gemeinde faktisch keine rechtliche Verpflichtung, die neue Grundsteuer gegenüber dem bisherigen Grundsteueraufkommen „aufkommensneutral“ gestalten zu müssen. „Aufkommensneutralität“ bedeutet, dass die Gemeinde insgesamt, also für das gesamte Gemeindegebiet, mit der neuen Systematik des Landesgrundsteuergesetzes keine Mehreinnahmen gegenüber der bisherigen Grundsteuer anstrebt.

Sie bedeutet nicht, dass für jeden Einzelnen künftig die gleiche Höhe der zu zahlenden Grundsteuer anfällt, wie dies in der Systematik der bisherigen Grundsteuer der Fall war. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass es Fälle geben wird, in denen die Steuerschuldner in der neuen Systematik teils deutlich mehr zu bezahlen haben werden als bisher, wohingegen andere weniger belastet werden.

Tendenziell entlastet werden Grundstücke in Gebieten mit niedrigeren Bodenrichtwerten, kleinere Grundstücke mit einem hohen Grad an baulicher Nutzung, gewerbliche Immobilien, und Grundstücke in Neubaugebieten. Tendenziell mehr belastet werden Grundstücke in Gebieten mit höheren Bodenrichtwerten, größere Grundstücke, Wohnbebauung, Altbaugebiete und unbebaute Grundstücke.

Das Finanzministerium hat ein „Transparenzregister“ veröffentlicht. Dort wird für die Gemeinde Auggen für den Hebesatz der Grundsteuer B eine Spanne von 176-194 (Stand 23.10.2024) genannt. Dieser Hebesatz ist allerdings nur eine allgemeine Schätzung und berücksichtigt nicht die genauen Gegebenheiten der Gemeinde Auggen. Das Transparenzregister wurde aus diesem Grund auch von den Gemeinden und Städten stark kritisiert.

Die Aufgabe der Gemeinde besteht nun darin den „richtigen“ Hebesatz zu ermitteln. Für die Grundsteuer B wurde bereits der Großteil der Hauptfeststellungen vom Finanzamt Müllheim an die Gemeinde Auggen übermittelt. Somit kann für die Grundsteuer B eine belastbare Prognose erstellt werden. Bei der Grundsteuer A wurden jedoch erst knapp über die Hälfte der Hauptfeststellungen übermittelt, so dass eine Prognose wesentlich schwieriger ist.

Für die weitere Umsetzung der Grundsteuerreform ist es jedoch unbedingt nötig den Hebesatz so früh wie möglich festzulegen (bis 05.12.2024), damit auch die EDV-Umsetzung über Komm.One reibungslos verlaufen kann. Rechnerisch ergibt sich für die Gemeinde Auggen momentan ein Hebesatz für die Grundsteuer B zwischen 176 bis 194 v. H. (bisher 380 v. H.). Für die Grundsteuer A ergibt sich rechnerisch ein Hebesatz in Höhe von 766 v. H. (bisher 380 v. H.).

Da durch die Änderung des Grundsteuergesetzes noch Verschiebungen zwischen der Grundsteuer A und B erwartet werden, schlug die Verwaltung daher vor die Hebesätze wie folgt festzusetzen:

Grundsteuer A: 380 v. H. Gesamtaufkommen bisher 54.000 € Neu ca. 4.500 €  
Grundsteuer B: 185 v. H. Gesamtaufkommen bisher 445.000 € Neu ca. 484.000 €

Nach der aktuellen Schätzung würden sich die Grundsteuereinnahmen auf 489.000 € belaufen. Damit wäre das Ziel der Aufkommensneutralität um etwa 16.500 € knapp verfehlt.

Erheblich wirke sich die Reform auch auf die Gewerbe- und Industriebetriebe aus. Beide Sektoren profitieren immens. In der Hebesatzsatzung wird auch der Hebesatz für die Gewerbesteuer geregelt. Dieser soll jedoch unverändert weiterhin bei 370 v. H. bleiben.

Die Hebesätze gelten ab 01.01.2025. Wenn im Jahr 2025 dann alle Festsetzungen vom Finanzamt übermittelt wurden, kann der Hebesatz gegebenenfalls im Jahr 2025 nochmals angepasst werden (aufgrund der Hebesatzsatzung).

Nach § 79 Abs. 2 Nr. 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) können die Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Haushaltssatzung oder in einer gesonderten (Hebesatz-) Satzung festgesetzt werden. Die Hebesätze können dabei nach § 50 Abs. 2 LGrStG sowie § 16 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz (GewStG) für ein oder mehrere Kalenderjahre festgesetzt werden.

Die Verwaltung schlug daher weiter den Erlass einer Hebesatzsatzung vor, um frühzeitig Klarheit über die Steuerhöhe für die Grundstückseigentümer zu schaffen und dafür zu sorgen, dass die Neufestsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2025 auch EDV-technisch reibungslos ablaufen kann. Das Landesrecht räumt den Kommunen auch die Möglichkeit ein, für unbebaute innerörtliche Grundstücke eine Grundsteuer C zu erheben. Dafür ist jedoch zuerst eine Erfassung dieser Grundstücke nötig. Da die Grundsteuerreform bereits viele Ressourcen bindet und die Rechtslage noch unklar ist, empfiehlt der Gemeindetag BW fürs Erste auf die Erhebung der Grundsteuer C zu verzichten. Darüber hinaus erfahren diese unbebauten Grundstücke durch eine deutlich höhere Bewertung auch bereits bei einer Veranlagung über die Grundsteuer B eine deutliche Erhöhung der Steuerlast. Daher schlug die Verwaltung vor, auf die Einführung der Grundsteuer C momentan zu verzichten.

Der Gemeinderat beschloss folgende Hebesätze ab 01.01.2025:

1. Der Hebesatz für die Grundsteuer A wird auf 380 v. H. festgesetzt.
2. Der Hebesatz für die Grundsteuer B wird auf 185 v. H. festgesetzt.
3. Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird auf 370 v. H. festgesetzt
4. Auf die Einführung der Grundsteuer C wird momentan verzichtet.

und daraufhin den Erlass einer Hebesatzsatzung der Gemeinde Auggen zum 01.01.2025, welche in diesem Amtsblatt an anderer Stelle veröffentlicht ist.

### **Bekanntmachungen der Verwaltung**

Bürgermeister Ulli Waldkirch sprach die Einladung zum Volkstrauertag am kommenden Sonntag, den 17.11.2024 aus. Der Gottesdienst in der Kirche beginnt um 10.15 Uhr, die Kranzniederlegung am Kriegerdenkmal anschließend um 11.00 Uhr.

Weiter gab Bürgermeister Waldkirch die Termine der öffentlichen Waldbegehung am Freitag, den 29.11.2024 um 15.00 Uhr und der Holzversteigerung am Samstag, den 04.01.2024 bekannt, Treffpunkt ist jeweils am Waldparkplatz.

Die Verwaltung berichtete vom Ergebnis einer Umfrage im Kindergarten zum Thema „Mittagessenlieferung“.  
Hier stimmten 32 Eltern für die Lieferung eines Mittagessens durch einen Caterer, 43 Eltern würden gerne weiterhin das Angebot mit dem selbst mitgebrachten Mittagessen beibehalten.

Gemeinderat Kurzbach übergab der Verwaltung eine Spende in Form eines „Putzwagens“ für die Sonnberghalle.